

Checkliste zum Gottesdienst unter Corona bedingten Einschränkungen

Aktualisiert am 17.07.2020

Grundsätzliches:

- Verständigung im GKR über Hygiene-/Abstandskonzept und Beschluss zur Aufnahme der leibhaftigen Gottesdienste unter diesen Bedingungen
- Gottesdienste sollten nicht länger als 45 Minuten dauern.
- Nach den Gottesdiensten, wenn möglich auch währenddessen, für eine gute Durchlüftung sorgen.
- Wenn mehrere Veranstaltungen nacheinander in einem Raum stattfinden, muss eine Lüftungspause von ca 30 Minuten eingehalten werden.
- Markierung der Plätze in der Kirche (1,5 m Abstand/ bei Emporennutzung in der ersten Reihe Mundschutz tragen lassen oder sperren)
- Personen für Abstandsmanagement für jeden Gottesdienst festlegen
- Handdesinfektionsmittel bereit stellen
- Hinweis auf Abstands- und Hygieneregeln aushängen
- Teilnehmerliste vorbereiten (4 Wochen aufbewahren, dann vernichten, ist nur für das Gesundheitsamt im Fall einer Covid-19- Infektion) **Auch wenn nach Thüringer Landesverordnung (seit 16.7.20 in Kraft) religiöse Veranstaltungen von dieser Regelung befreit sind, behalten die EKM und damit auch der Kirchenkreis die Erfassung der Teilnehmenden bei.**

vor jedem Gottesdienst:

- beim Einlass auf die Abstandsregelungen achten, ggf. Markierungen anbringen
- Handdesinfektionsmittel steht bereit (es muss nicht von den Teilnehmenden genutzt werden)
- Menschen mit Covid-19 Symptomen (**dazu zählen derzeit akute Atemwegserkrankungen mit Husten und Fieber oder akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns**) nicht am Gottesdienst teilnehmen lassen.
- Name und Telefon-Nummer notieren. Das muss aus Datenschutzgründen eine Person (oder mehrere) übernehmen, nicht jeden eintragen lassen
- Mund/Nasen-Schutz kann am Platz abgelegt werden, wenn die Abstände gewahrt werden
- beim Einlass oder Ausgang bitte Mund/Nasen-Schutz tragen, wenn es dort zu Schlangenbildung kommt
- **Nach Aussage des Gesundheitsamtes unseres Landkreises ist die Übertragung von Covid 19 durch Schmierinfektion zu vernachlässigen. Gesangbücher können benutzt und müssen nach Gebrauch nicht desinfiziert werden.**

im Gottesdienst:

- Pfarrer*in und andere Mitwirkende müssen keinen Mund/Nasenschutz tragen, wenn ein Abstand von mindestens 3 Metern zur Gemeinde gewährleistet ist.

- Zum Gemeindegesang: In der demnächst erscheinenden neuen Rundverfügung unserer Landeskirche werden folgende Möglichkeiten im Innenraum genannt: Gesang mit 3 m Abstand zueinander, Gesang weniger Stücke mit Mund/Nasenschutz (was das Fliegen der Aerosole verhindert) oder Verzicht auf Gemeindegesang, wobei kleine Gruppen mit beschriebenen Abstand solistisch singen können. Für den Gesang draußen gilt ein Abstand von 1,5 m pro Person.
- Zur Feier des Abendmahls: Die EKM – und der Kirchenkreis Meiningen ermutigt zur Feier des Abendmahls und bittet die Gemeinden für die örtliche Situation würdige Formen (unter Wahrung der derzeitigen Abstands- und Hygiene-Regelungen) zu suchen. Vorschläge finden Sie u.a. auf der Homepage des Gemeindedienstes der EKM .
- Taufen sind möglich, hier bitte mit Eltern und Paten über die Details sprechen (EKM empfiehlt Handschuhe und Mundschutz für Pfarrer*in, m.E. kann abgewichen werden, wenn die Eltern und Paten einverstanden sind und das Risiko mit tragen. Oder: Pfarrer*in spricht die Tauf- und Segensworte im Abstand, Eltern und Paten taufen.

nach dem Gottesdienst:

- beim Verlassen der Kirche auf Einhaltung der Abstände achten, ggf. mit Ansage
- Die Reinigung erfolgt um ortsüblichen Turnus. Türklinken und Flächen, die vielfach berührt werden, nach jedem Gottesdienst reinigen.

Trauergottesdienste

Finden Gottesdienste zu Trauerfeiern in der Kirche statt, so sind sie wie Gemeindegottesdienste zu betrachten. Die Kirchengemeinde, d.h. der GKR, trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Abstands- und Hygiene-Regelungen. Diese einzuhalten ist in der besonderen Situation der Trauerfeiern mitunter sehr herausfordernd, aber unbedingt nötig. Folgendes kann dazu helfen:

- die Einhaltung der Abstands- und Hygiene-Regelungen beim Trauergespräch ansprechen, ggf. kann ein Hinweis auf die Traueranzeige kommen oder die Angehörigen geben die Info im Kreis der Angehörigen weiter,
- die Bestatter mit einbeziehen
- Info über Regelungen per Aufsteller **vor** der Kirche;
- ein ausreichend große Anzahl von Personen für das Platzmanagement (muss nicht allein Angelegenheit des GKR sein). Bitte weisen Sie immer wieder freundlich, aber deutlich auf die Abstandsregelung hin, die zum **Schutz aller** gedacht ist. Ggf muss die allgemeine Ansage von vorne (möglichst nicht durch die Pfarrperson) geschehen, ein vorformulierter Text ist sicherlich hilfreich;
- ggf. eine Übertragung der Feier per Lautsprecher nach draußen ermöglichen;
- im „Dorfgespräch“ die besondere Herausforderung der Abstandsregelungen bei Trauerfeiern thematisieren und für Verständnis werben;

was noch zu sagen ist:

- Gottesdienste in der Kirche oder auf kirchlichem Gelände müssen nicht mehr beim Landratsamt oder den Ordnungsbehörden angezeigt werden. Das LRA Meiningen traut den Kirchengemeinden zu, dass sie verantwortungsbewusst handeln, die Abstandsregeln einhalten und so handeln, wie es in der jeweiligen Situation geboten ist.
- Es ist nicht damit zu rechnen, dass Gottesdienste im Fokus der Kontrollen stehen.

- Da ich gefragt wurde: GKR's haften nicht mit ihrem privaten Finanzmitteln, außer bei vorsätzlichen und mutwilligen Übertreten der Regeln.
- Gerade weil derzeit die Regelungen zur Eindämmung von Covid 19 zunehmend nicht ernst genommen werden, haben wir bei unseren Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen eine besondere Verantwortung, auf die Einhaltung der Regelungen zu achten. Es ist Ausdruck unserer Achtung vor dem Nächsten und dient dem Schutz aller. Ein Covid 19 Ausbruch, der im Zusammenhang mit Nachlässigkeiten beim Gottesdienst steht, ist für die Gottesdienstfeiernden mit erheblichen Belastungen verbunden und schadet dem Ansehen der gesamten Kirche.
- Bitte verschließen Sie sich nicht dem Gespräch mit denen, die die Regeln für unsinnig halten, und beziehen sich freundlich aber mit Nachdruck Stellung.
- Ich danke für Ihren Einsatz für die Kirchengemeinden und für die großen Mühen, die die derzeitige Situation bereitet.
- Bei Unklarheiten gerne in der Suptur oder in dringenden Fällen unter der Wohnungs-telefon-Nummer der Superintendentin anrufen (03693-840923; 03693-503000).

Stand dieser Regelungen ist der 17.7.2020.; Änderungen sind zeitnah möglich.

Auch wenn die Feier des leibhaften Gottesdienstes und die Gemeindeveranstaltungen derzeit mit einigen ungewohnten Regelungen verbunden sind, ermutige ich Sie zu diesen. Feiern Sie mit Zuversicht und Vertrauen auf Gottes heilsame Gegenwart.

Beate Marwede, Superintendentin